

Digitales Urheberrecht in Deutschland und Europa

Moderation:

PROF. DR. STEPHAN ORY, Rechtsanwalt, Vorsitzender des Deutschen EDV-Gerichtstages e. V.

Referenten:

DR. MATTHIAS SCHMID, Referatsleiter, Bundesministerium des Justiz und für Verbraucherschutz

DR. CHRISTIAN SPRANG, Justitiar, Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.

DR. JOACHIM SCHÖPFEL, Dozent an der Charles-de-Gaulle Universität Lille 3, Direktor, des Atelier National de Reproduction des Thèses (ARNT)

Protokoll:

Christina-Susanne Stumpf

Der Arbeitskreis zum Thema Digitales Urheberrecht in Deutschland und Europa begann mit einer Einleitung durch Herrn **Prof. Dr. Ory**. Zu Beginn begrüßte er die Teilnehmer und regte das Auditorium zur Teilnahme an den ineinander übergreifenden Vorträgen an. Anschließend leitete er das Thema des digitalen Urheberrechts in Deutschland und Europa durch Nennung der letzten Urteile zum Öffentlichkeitsbegriff, welche nach einem Vorabentscheidungsverfahren an den EuGH entschieden wurden. (Elektronische Leseplätze II (I ZR 69/11), Die Realität II (I ZR 46/12), Vergütungspflicht von Gemeinschaftsantennen (I ZR 228/14), Hintergrundmusik in Zahnarztpraxen (I ZR 14/14)). Es sei eine rote Linie des BGH erkennbar, in welcher er sich dem EuGH anschließe.

Anschließend übergab Herrn Prof. Dr. Ory das Wort an Herrn **Dr. Matthias Schmid**, welcher das Referat für Urheber- und Verlagsrecht beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz leitet. Gegenstand seines Vortrages war die gegenwärtige rechtliche Lage des Urheberrechts in Deutschland und Europa. Einleitend wies er darauf hin, dass der geltende Rechtsrahmen, welcher dem Urheberrecht zugrunde liegt, strukturell etwa 20 Jahre alt ist (WCT & WPT 1996 / DMCA 1998 / InfoSoc-RL 2001). Beeinflusst werde dies durch eine Vielzahl an EU-Richtlinien. Ferner wies er darauf hin, dass das Urheberrecht heute alle etwas angehe, da aufgrund des digitalen Fortschritts mittels des Computers und des Internets für jeden Privaten die Möglichkeit bestehe, Werke zu kopieren, wiederzugeben und zu verbreiten. Im Bereich der kollektiven Rechtewahrnehmung werde derzeit an der Umsetzung der VG-Richtlinie (2014/26/EU) gearbeitet wozu bereits der Referentenentwurf vorgelegt wurde. Auch im Bereich des Urhebervertragsrechts soll die angemessene Vergütung für Kreative nach Maßgabe des

Koalitionsvertrages neu reguliert werden. Der diesbezügliche Referentenentwurf ist derzeit noch nicht veröffentlicht. Um dem Urheberrecht im digitalen Zeitalter gerecht zu werden wurde eine Startup-Studie durchgeführt, denn wenn etwas reguliert werden soll, soweit nötig und möglich, dann habe dies anhand von erkennbaren Trends und Entwicklungstendenzen zu erfolgen. Er beendete seinen Vortrag mit einigen bildlich hinterlegten Denkanstößen

Im Anschluss berichtete Herr **Dr. Joachim Schöpfel** aus seiner Erfahrung aus mit dem Urheberrecht in Frankreich und Europa aus dem Bibliotheksbereich. Zunächst gab er einen Überblick über das Urheberrecht in Frankreich. Dort habe das Kulturministerium einen höheren Stellenwert bei der Regelung des Urheberrechts als das Justizministerium. Seiner Ansicht nach sei das Urheberrecht gut und man brauche nichts Neues. Man müsse lediglich neu interpretieren. Derzeit bereite das Wirtschaftsministerium ein neues „digitales Gesetz“ vor um die digitale Wirtschaft anzukurbeln. Das Forschungsministerium wiederum vertrete die Position der freien Kommunikation von wissenschaftlichen Ergebnissen.

Herrn **Dr. Christian Sprang** bezeichnet sich selbst als Lobbyist der deutschen Verlage im Bereich Urheberrecht. Es gäbe zwar viele Punkte im Urheberrecht, an welchen man als Nutzer verzweifeln würde. Die Gedanken nach Alternativen seien allerdings auch nicht fördernd. Wenn ein Verlag verkauft werde, werde nicht nach Bücherbeständen oder Mitarbeitern gefragt; einzig die abgeleiteten Rechte seien an dieser Stelle relevant. Verlage leben von und für Autoren. Kreativität müsse aber auch finanzierbar sein. Dem Referentenentwurf zum Urhebersvertragsrecht fehle seiner Meinung nach jegliche empirische Grundlage. Das wichtigste Gut des Wissenschaftlers, die Zeit, sei durch große Investitionen seitens der Verlage gefördert worden, indem man die Zeit für das Bibliographieren auf ein Minimum setzen könne. Die Leseplatz-Entscheidung habe für die Verlage ein großes Folgeproblem, da nun die Bibliotheken eher selbst digitalisieren und ihren Nutzern so eine digitale Form zur Verfügung stellen werde, als ein eBook eines Verlages anzuschaffen. Eine Angemessenheit der Vergütung sei so nicht gegeben.

Fragen aus dem Auditorium

An Dr. Christian Sprang gerichtet kam der Einwand aus dem Auditorium, dass Wissenschaftler von den Universitäten bezahlt werden, um zu forschen und die Forschungsergebnisse zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung bei Verlagen koste trotz geringer Lektoratsarbeit nochmals Geld. Wenn die Universitäten nun Zugang zu diesen Forschungsergebnissen haben wollen, müsse man nochmals bezahlen, um die gedruckte Form des Verlages erhalten zu können. Genau aus diesem Aspekt heraus seien Datenbanken entstanden um Informationen nicht nur eingeschränkt zur Verfügung zu haben. Dr. Christian Sprang erwiderte hieraus, dass das Urheberrecht es durchaus zuließe, nicht über einen Verlag sondern über Open Access zu veröffentlichen. Die Finanzpolitik der Verlage verlaufe anders und die Investition der Verlage in Publikationen sei größer als soeben angesprochen. Ferner habe der Urheber die Wahl, wie er seine Nutzungsrechte übertrage.

Auf die Nachfrage, dass der EuGH im Rahmen der Leseplatz II-Entscheidung ein Kopieren des Werkes auf einen USB-Stick doch auch nur im Rahmen des § 53 UrhG zuließe erwiderte Dr. Christian Sprang, dass auch in diesem Kontext am Ende des Tages das gesamte Werk vervielfältigt sei.

Zu Ende des Arbeitskreises bestätigte Dr. Matthias Schmid die seitens Dr. Sprang geäußerten divergierenden Sichtweisen und Standpunkte. Die Digitalisierung bedeute neue Fragen für das Urheberrecht. Technologieneutrale Grundsätze des Urheberrechts bezweifelt er. Vielmehr seien mit der Entstehung neuer Technologien auch neue Verwertungsrechte zu schaffen. So sei es bereits bei der Entstehung des Rundfunks gewesen. Und auch heute laute die Aufgabe wieder Anpassung an neue Technologien im Interesse der Kreativität.